

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513) und § 120 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (GVBl. S. 453) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Eilenburg ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Eilenburg“ und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus den Löschzügen:

- a) dem 1. Löschzug Stadtfeuerwehr, Bahnhofstraße 20,
- b) dem 2. Löschzug Stadtfeuerwehr, Bahnhofstraße 20,
- c) dem Löschzug des Ortsteils Zschettgau,
- d) dem Löschzug des Ortsteils Pressen,
- e) dem Löschzug des Ortsteils Behlitz und

einer Jugendfeuerwehr und einer Altersabteilung. Für die Freiwillige Feuerwehr sind Arbeiter und Angestellte der Stadtverwaltung Eilenburg tätig.

(3) Die Wehr wird von einem Stadtwohrleiter und seinen 2 Stellvertretern geleitet.

(4) Die Löschzüge sind Ortsfeuerwehren im Sinne des SächsBrandschG und werden in ihren Verantwortungsbereichen von den Löschzugführern geleitet.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat bei Bränden, Notständen, und bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten und den Einzelnen sowie das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefah-

ren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.

(2)Die Feuerwehr kann durch den Oberbürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, des Brandsicherheitsdienstes bei Veranstaltungen betraut werden.

(3)Zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr können nach Maßgabe dieser Satzung die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 GG) und das Eigentum (Artikel 14 GG) eingeschränkt werden.

(4)Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen eingesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen.

(5)Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(6)Die Feuerwehr übernimmt die Aufgaben der Wasserwehr zum Schutz der Stadt vor Hochwasser.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Eilenburg sind:
- a) für die aktiven Abteilungen das vollendete 16. Lebensjahr und die Zustimmung der Sorgeberechtigten,
 - b) die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23.02.1996 (SächsABl. S.291),
 - e) der Wohnsitz in der Stadt Eilenburg und
 - f) dürfen sie nicht ungeeignet im Sinne § 10 Abs. 2 SächsBrandschG sein.
- Im Übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.

(2)Bei Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

(3) Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Stadtwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme und die Probezeit (mindestens 3 Monate) entscheidet die Wehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Stadtwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeversuches mit Angaben der Gründe ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,

b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,

c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs.2 Sächs. Brandschutzgesetz wird,

d) entlassen oder

e) ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht und Kameradschaft nach Anhörung durch die Wehrleitung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter entscheidet über die Entlassung und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

(5) Beim Austritt oder Ausschluss sind die übergebenen persönlichen Ausrüstungen und technischen Geräte in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Geschieht dies in einer angemessenen Frist nicht, werden diese Ausrüstungsgegenstände nach den derzeitigen Beschaffungskosten in Rechnung gestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 SächsBrandschG von der Arbeit freizustellen.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 SächsBrandschG zu entschädigen.

(4) Funktionsträger und andere Angehörige, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge. Auslagenersatz für die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung erfolgt nach Vereinbarung.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 SächsBrandschG.

(6) Die Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem vorbehaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich im Gerätehaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen des Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- c) den Ausschluss veranlassen.

Der Stadtwehrleiter hat dem Feuerwehrangehörigen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Altersabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Uniform übernommen, wer das 60. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus den aktiven Abteilungen in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr der Stadt Eilenburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Eilenburg“. Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss der Wehrleitung gebildet werden und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Sorgeberechtigten beigelegt sein.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung übernommen wird,

- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- e) wenn die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Fachkenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(5) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung, ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 8 **Ehrenmitglieder**

Der Stadtwehrleiter kann auf Vorschlag der Wehrleitung verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz verdient gemacht haben, mit Zustimmung des Oberbürgermeisters zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 **Organe der Feuerwehr**

Die Organe der Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung und
- b) die Wehrleitung.

§ 10 **Hauptversammlung / Jahresversammlungen**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2)Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens der Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind dem Bürgermeister und den Feuerwehrangehörigen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3)Die Hauptversammlung wählt den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4)Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(5)Unter dem Vorsitz des Zugführers findet jährlich eine getrennte Jahresversammlung jedes Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg statt.

(6)Die Durchführung dieser Versammlung erfolgt analog Absatz 1.

§ 11 **Wehrleitung**

(1)Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter, die Löschzugführer, der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter der Altersabteilung. Leiter der Feuerwehr ist der Stadtwehrleiter. Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Oberbürgermeister. Die Wehrleitung hat 10 mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Die Wehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienst- und Einsatzplanung und befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr. Beschlüsse der Wehrleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Dienstbesprechungen sind nicht öffentlich. Über jede Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Stadtwehrleiter hat dem Oberbürgermeister auf Anfrage über die Dienstbesprechungen zu berichten.

(2)Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt

(3)Die Zugführer und ihre Stellvertreter werden in der Jahresversammlung der Löschzüge für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4)Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für die Dienststellung erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und über die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(5)Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach der Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit als Ehrenbeamter bestellt.

(6)Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist das nicht möglich, sind vom Oberbürgermeister geeignete Angehörige der Feuerwehr mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrlleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

(7)Der Stadtwehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch das Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes für Feuerwehrangehörige entsprechend der Feuerwehr Dienstvorschriften (FwDV) hinzuwirken,
- b) die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und der Wehrleitung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- c) die Tätigkeit der Gerätewarte zu kontrollieren,
- d) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- e) Beanstandungen und Probleme, den Brandschutz und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister in regelmäßigen Beratungen mitzuteilen.

(8)Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrlleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(9)Der Stadtwehrlleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Bera-

tungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(10)Die Stellvertreter und die Löschzugführer haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 12 **Unterführer**

(1)Als Unterführer (Löschzug- u. Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die erforderliche Qualifikation und die praktische Erfahrung besitzen, sowie die Anforderungen des § 10 Abs. 2 SächsBrandschG erfüllen.

(2)Der Löschzugführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Stadtwehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Wehrleitung widerrufen.

(3)Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 13 **Schriftführer und Gerätewarte**

(1)Gerätewarte haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren, zu warten und zu pflegen. Dazu gehört insbesondere, prüfpflichtige Geräte zu festgesetzten Terminen zur Prüfung vorzustellen und festgestellte Mängel unverzüglich dem Stadtwehrleiter zu melden.

(2)Die Funktion des Schriftführers nimmt ein Stellvertreter des Stadtwehrleiters wahr. Er hat über jede Beratung der Wehrleitung und der Hauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Jede Niederschrift ist vom Stadtwehrleiter zu bestätigen.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen, sind mindestens 4 Wochen vorher mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag muss von der Wehrleitung bestätigt werden.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen.

(3) Die nach dem SächsBrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtwehrleiter geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter und zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.

(4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlvorgängen. Als Stadtwehrleiter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, muss er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten. Als Stellvertreter des Stadtwehrleiters sind die zwei Bewerber gewählt, die in ihrem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, muss er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie diese Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift zu dieser Wahl ist spätestens 1 Monat danach, durch den Wahlleiter, dem Oberbürgermeister zur Vorlage an die Stadträte zu übergeben.

(8) Für die Wahlen in den Löschzügen (z.B. Zugführer und Stellvertreter) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 15
Feuerwehrverein

(1)Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg können sich zu einem Verein oder Verband zusammenschließen.

(2)Die Stadt Eilenburg wird diesen Verein der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.1992 außer Kraft.¹

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt 49/02 vom 06.12.2002 veröffentlicht.